Geschäftsstelle



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531 Fax: 0251 591-714901 E-Mail: bag@lwl.org Internet: www.bagues.de

BAGÜS SGB XII-18

Münster, 13.05.2014

Mitglieder-Info Nr. 20/2014

Erstattungsanspruch eines Krankenhausträgers als Nothelfer nach § 25 SGB XII

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 12.12.2013, Az. B 8 SO 13/12 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. als **Anlage** beigefügten Entscheidung ging es im Wesentlichen um die Frage, ob ein Krankenhausträger Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger hat, obwohl das Krankenhaus sich erst nach Abschluss der Behandlung an das Sozialamt gewandt hatte.

Der Patient hatte bei Aufnahme angegeben, weder gesetzlich noch privat krankenversichert zu sein und hatte einen entsprechenden Behandlungsvertrag mit dem Krankenhaus geschlossen.

Das BSG hat die Revision des Krankenhausträgers gegen die ablehnende Entscheidung der Vorinstanzen als unbegründet zurückgewiesen und führt in seiner Urteilsbegründung u. a. Folgendes aus:

- Bereits das Schreiben des Sozialamtes an das Krankenhaus, mit dem das Sozialamt dem Krankenhaus mitteilte, dass der Patient erklärt habe, die Kosten selbst zu übernehmen und deshalb die Angelegenheit als erledigt angesehen werde, sei nicht nur ein bloßer Hinweis an das Krankenhaus gewesen, sondern eine (endgültige) Ablehnung des Antrages (Verwaltungsakt) (Rd.-Nr. 10)
- Ein Eilfall setzt zunächst voraus, dass ein beim Nothilfeempfänger bestehender Bedarf nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII unabwendbar ist und unmittelbar durch den Nothelfer gedeckt werden muss. Dies beschreibt zunächst als bedarfsbezogenes Moment die Eilbedürftigkeit des Eingreifens selbst (Rd.-Nr. 16).

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für , Soziales , Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

- Hinzukommen muss ein sozialhilferechtliches Moment. Dieses sozialhilferechtliche Moment erfordert grundsätzlich, dass eine rechtzeitige Leistung des Sozialhilfeträgers objektiv nicht zu erlangen war, der Sozialhilfeträger also nicht eingeschaltet werden konnte. Ein Eilfall liegt deshalb nur dann vor, wenn keine Zeit zur Unterrichtung des zuständigen Sozialhilfeträgers verbleibt, um zunächst dessen Entschließung über eine Gewährung der erforderlichen Hilfe abzuwarten bzw. um die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe zu schaffen (Rd.-Nr. 17).
- Das sozialhilferechtliche Moment eines Eilfalls kann zwar auch vorliegen, wenn der Sozialhilfeträger erreichbar ist und unterrichtet werden könnte, jedoch die Umstände des Einzelfalls seine Einschaltung aus Sicht des Nothelfers nicht naheliegen, weil nach dem Kenntnisstand des Nothelfers die Leistungspflicht einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Der Umstand, dass das Krankenhaus davon ausgegangen sei, dass der Patient hier als Selbstzahler die Kosten übernimmt, rechtfertigt indes nicht, die Einschaltung des Sozialhilfeträgers zu unterlassen (Rd.-Nr. 18).
- Die Überprüfung der für die Kostensicherheit wesentlichen Umstände gehört, soweit nach den Umständen möglich, auch bei der Aufnahme von Notfallpatienten zu den Obliegenheiten eines ordnungsgemäßen Krankenhausbetriebes (Rd.-Nr. 19).

Zur weiteren Urteilsbegründung darf ich auf die beigefügte Entscheidung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer